

GLAS

G317

**GEBÄUDEPAUSCHALVERSICHERUNG FÜR INDUSTRIELLE,
GEWERBLICHE UND SONSTIGE BETRIEBE**

Im Rahmen einer Gebäude-Glaspauschalversicherung ist die gesamte Verglasung - auch aus Kunststoff - des in der Police bezeichneten Gebäudes versichert.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Firmenschilder, Fassadenverkleidungen aus Glas, Scheiben über 3 m² Größe, Glasverkachelungen, Treib- und Gewächshäuser, Glasmalereien, Blei-, Messing- und sonstige Kunstverglasungen, Innenverglasungen wie Wandspiegel, Vitrinen, Pulte, Beleuchtungskörper und dgl.

Mitversichert sind die Bewegungs- und Schutzkosten (Artikel 3.2.1), die Entsorgungskosten (Artikel 3.2.2) sowie die Kosten für Notverglasungen und Überstundenzuschläge (Artikel 3.2.3) sofern in der Police bzw. in Zusatzvereinbarungen angeführt.

Abweichend von Artikel 8 Abs.2 der ABS und Artikel 9 ABG liegt Unterversicherung dann vor, wenn die in der Police ausgewiesene Versicherungssumme (=Prämienbemessungsbasis) niedriger ist, als der Neuwert des Gebäudes. Als Neuwert des Gebäudes gelten die ortsüblichen Kosten seiner Neuherstellung einschließlich der Konstruktions- und Planungskosten.

Wenn Unterversicherung vorliegt, wird die gemäß Artikel 8 ABG ermittelte Entschädigung im Verhältnis Versicherungssumme zum Neuwert des Gebäudes gekürzt.

Der Versicherer verzichtet - soweit nichts anderes vereinbart ist - auf seinen Regreßanspruch, wenn sich der Ersatzanspruch gegen einen Wohnungsinhaber, dessen Hausangestellten oder gegen einen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen richtet. Dieser Regreßverzicht gilt nur dann, wenn der Ersatzpflichtige den Schaden weder grobfahrlässig noch vorsätzlich herbeigeführt hat.